

Kölner Stiftungen e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kölner Stiftungen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 15846 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 13.10.2008 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die aktive Förderung des Stiftungsgedankens durch Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung im Stiftungswesen durch die jeweiligen Mitglieder im Dienste der Allgemeinheit. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Stiftungen bzw. dem gemeinnützigen Stiftungsgedanken entsprechende Projekte bzw. Öffentlichkeitsarbeiten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- (a) die Initiierung, Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen im Großraum Köln sowie wissenschaftlicher Publikationen zum Thema Stiftungen,
- (b) die Initiierung, Förderung oder Durchführung von Erfahrungsaustausch und Pflege der Zusammenarbeit selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen, im Stiftungswesen tätiger Personen, Institutionen und Körperschaften vor allem im Großraum Köln – beispielsweise durch Initiierung, Förderung oder Durchführung von Kölner Stiftungstagen,
- (c) Aus- und Fortbildung im Stiftungswesen – einschließlich Stiftungsrecht und Stiftungssteuerrecht – etwa durch Initiierung, Förderung oder Durchführung entsprechender Veranstaltungen im Großraum Köln,
- (d) Öffentlichkeitsarbeit zur Tätigkeit des Vereins, d. h. auch Information der Bürgerinnen und Bürger im Großraum Köln sowie bestehender Stiftungen im Großraum Köln über die Arbeit der Kölner Stiftungen,
- (e) Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (siehe § 3),
- (f) Ehrung geeigneter vorbildhafter Persönlichkeiten, die sich im Großraum Köln um das Stiftungswesen verdient gemacht haben,
- (g) Kooperation mit geeigneten Institutionen.

Der Verein muss seine Zwecke nicht jeweils in gleichem Maße verfolgen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Den durch den Verein Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaberinnen und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Gemeinnützige Tätigkeit

- (1) Die Vereinszwecke können auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke entsprechend § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein wird die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Er kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Er wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Der Verein darf ferner gemäß § 58 Nr. 2 AO seine Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v. H., auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wobei hierzu nicht erforderlich ist, dass die steuerbegünstigten Zwecke denen in § 2 entsprechen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt muss die aktive Unterstützung und/oder Führung einer oder mehrerer Stiftungen im Dienste der Allgemeinheit sein.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitglieder werden sich aktiv für die Zwecke des Vereins einsetzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod des Mitglieds,
 - (b) freiwilligen Austritt,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Erhebungsmodalitäten der Beiträge regelt.

§ 7

Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Daneben kann der Verein eine Geschäftsführung berufen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer, der auch für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig ist, sowie bis zu elf weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder können ein Vorstandsmitglied im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigen, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder das Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat zudem vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können nur Ersatz für tatsächliche Auslagen verlangen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/von dem Vorstandsvorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren, wenn dem kein Vorstandsmitglied widerspricht. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand fasst alle

Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung zur Regelung weiterer Einzelheiten seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung einen Monat vor dem Tag der Sitzung einzuberufen. Die Tagesordnung kann zur Kenntnis aller Mitglieder bis eine Woche vor der Sitzung oder, wenn alle Mitglieder anwesend sind, einstimmig auch noch in der Sitzung geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn die schriftliche Vollmacht vor der Abstimmung nachgewiesen wird. Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere die Beschlüsse der Sitzung festhält. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere Entscheidungen über:
 - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (b) Entlastung des Vorstandes,
 - (c) Satzungsänderungen,
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder der Vorstand es für sachdienlich hält.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Person zur Geschäftsführung berufen. Sie wird für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes durch den Vorstand bestimmt und vertritt den Verein in den laufenden Geschäften. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (2) Sie führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der ihr vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Vorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins sowie jeweils unverzüglich über etwaige besondere Vorkommnisse in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorstandsvorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bürgerstiftung Köln, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 18. November 2021

Dr. Ulrich S. Soénius
Vorsitzender des Vorstands
Kölner Stiftungen e. V.

Prof. Dr. Susanne Hilger
stellv. Vorsitzende des Vorstands
Kölner Stiftungen e. V.